

den Herzog Albrecht nur nothgedrungen als ihren erblichen Schutzherrn anerkannt hatten, während dagegen die Bewohner Grönings sich fortwährend auf's Kräftigste der sächsischen Herrschaft widersetzen: so hatte Herzog Albrecht in richtiger Voraussicht dessen, was kommen könnte, die Bestimmung getroffen, daß, wenn Herzog Heinrich, dem nicht, wie seinem Vater, sächsische Truppen und andere Hilfsmittel zu Gebote standen, nicht im Stande sein würde, sich in der ihm überwiesenen Herrschaft zu behaupten, und er in den Fall kommen sollte, in Sachsen sein Asyl suchen zu müssen, ihm hier nicht die Hälfte des Landes, sondern nur die Schlösser, Städte und Meinter Freiberg und Wolkenstein, mit Obrigkeit und Leuten (doch ohne die Bergwerke), sammt dem vierten Theile der jährlichen Landeseinkünfte, für sich und seine lebensfähigen Nachkommen abgetreten werden sollte. Der Gleichmäßigkeit halber hatte Herzog Albrecht auch die Bestimmung getroffen, daß, dafern Herzog Georg seines Stammlandes verlustig gehen und dagegen die niederländische Herrschaft dem Hause Sachsen erhalten bleiben sollte, alsdann die Stadt Franeker und der vierte Theil der friesischen Landeseinkünfte ihm und seinen Nachkommen gewährt, also eine Landes- und Regierungstheilung auch dort vermieden werden solle. Nicht minder sollte, so lauteten weitere Bestimmungen, auch in Zukunft dem Zuerststerbenden unter den Brüdern, mochte dieser nun selbst Leibes- und Lehnserben hinterlassen, oder nicht, der überlebende Bruder, und weiter immer der älteste unter allen vorhandenen männlichen Nachkommen Albrechts in der Regierung des ganzen Landes folgen. Sollte neben dem also Regierungsberechtigten nur noch Ein männlicher Nachkomme Albrechts vorhanden sein, so sollte dieser Eine immer mit zwei ehrlichen Behausungen und einem Dritttheil der Nutzungen des gesammten Landes, falls aber Zwei oder Mehrere vorhanden wären, so sollten diese zusammen mit der Hälfte der Nutzungen abgefunden werden.<sup>2</sup>

Herzog Albrecht setzte noch bei seinem Leben (1499) seinen Sohn Heinrich zum Stellvertreter in Friesland ein und kehrte nach Meissen zurück. Ein mächtiger Aufstand der Friesen, die den jungen Fürsten in Franeker belagerten und bedrängten, nöthigte den Vater, dem Sohne zu Hilfe zu eilen (1500). Er entsetzte Franeker, be-

<sup>2</sup>) s. diese großväterliche Ordnung bei Olafey: Kern der Geschichte des Hauses Sachsen, S. 829; vergl. Wenz: Kurfürst Moritz und August, im Archiv für die Sächsische Geschichte von v. Weber, Bd. IX, S. 382 u. 383.